VERORDNUNG (EWG) Nr. 1528/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für künstlich getrocknetes oder wärmegetrocknetes Futter sind die als nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz erachteten Angebote und Notierungen nicht zu berücksichtigen.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen müssen Angleichungen vorgesehen werden, die dazu bestimmt sind, die etwaigen Unterschiede in Angebotsform, Qualität, Lieferbedingungen und -ort für den festzusetzenden durchschnittlichen Weltmarktpreis auszugleichen.

Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (2) sollten die erforderlichen Angleichungen der zugrunde gelegten Preise vorgesehen werden. Zweckmäßig ist die Einführung eines Maßstabes dafür, wie oft die ergänzende Beihilfe mindestens festzusetzen ist. Es dürfte ausreichen, wenn die Beihilfe mindestens einmal monatlich angewendet wird.

Es erscheint angebracht, die Tendenz der für die Berechnung des in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Berichtigungsbetrags zugrunde zu legenden Terminpreise zu ermitteln.

Liegen für den Monat der ersten Anwendung der Beihilfe sowie für einen oder mehrere der darauf folgenden Monate keine Notierungen für künstlich getrocknetes Futter auf dem Weltmarkt vor, so ist es nicht möglich, die Tendenz der Terminpreise zu ermitteln. In diesem Fall ist die im voraus festgesetzte Beihilfe für den oder die betreffenden Monate auf Null festzusetzen. Die Geltungsdauer der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Bescheinigungen über die ergänzende Beihilfe ist so festzusetzten, daß dabei der Notwendigkeit der Anpassung der Kaufbedingungen bei in der Gemeinschaft verarbeitetem Futter an die Bedingungen auf dem Weltmarkt Rechnung getragen wird.

Nach dem genannten Artikel 10 wird die Ausstellung der Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht, die verfällt, wenn während der Geltungsdauer der Bescheinigung kein Futter den Trocknungsbetrieb verlassen hat. Es empfiehlt sich daher, die Höhe der Kaution zu regeln.

Angesichts der Gepflogenheiten des Futterhandels erscheint es angezeigt, bei der vom Betrieb ausgelieferten Menge im Vergleich zu der in der Bescheinigung angegebenen Menge eine gewisse Toleranz zuzulassen.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Beihilferegelung sind die Zahlungsbedingungen festzulegen.

In Anbetracht der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 festgesetzten Kriterien empfiehlt es sich, für diese Erzeugnisse die in Gehalt an Feuchtigkeit und Proteinen ausgedrückte und auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Mindestqualität zu berücksichtigen.

Mit Rücksicht auf die Handelsgebräuche ist es angebracht, den Feuchtigkeitsgehalt nach bestimmten Herstellungsverfahren zu differenzieren.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten eine Kontrolle einführen, mit der für jeden Betrieb geprüft werden kann, ob die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingehalten wurden und ob die Futtermenge, für die die Beihilfe beantragt wurde, und die von diesem Betrieb ausgelieferte Futtermenge mit der Mindestqualität übereinstimmen. Demzufolge müssen die Bestandsbuchhaltungen der Betriebe die Flächenerklärungen und die Beihilfeanträge die für diese Kontrolle erforderlichen Mindestangaben enthalten. Außerdem sind zur Durchführung dieser Kontrolle sonstige Belege anzugeben, die die Betriebe gegebenenfalls vorzuweisen haben.

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

Um die Wirksamkeit der Kontrolle zu gewährleisten, sind der Begriff Verarbeitungsbetrieb sowie das Datum zu definieren, an dem dieses Futter den Betrieb verlassen hat. Zu demselben Zweck sollte auch bestimmt werden, daß jeder Betrieb, der künstlich getrocknetes und sonnengetrocknetes Futter herstellt, seine Tätigkeiten in verschiedenen Räumlichkeiten ausführt.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu erleichtern und damit die Mitgliedstaaten wissen, wie hoch die voraussichtliche Produktionsmenge ist, sollten die zwischen den Betrieben und den Landwirten geschlossenen Verträge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlegt werden.

Zur Förderung der Vermarktung des zu verarbeitenden Futters ist es erforderlich, daß der Vertrag schriftlich geschlossen wird und inbesondere das Abschlußdatum, die Geltungsdauer und die Namen und Anschriften der Vertragsparteien enthält.

Diese Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 832/75 der Kommission vom 26. März 1975 zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1885/75 [2], ersetzen. Die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Da die Zeit bis zum vorgesehenen Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 nur kurz bemessen ist, könnten sich zu diesem Zeitpunkt bei der Durchführung dieser Verordnung gewisse Schwierigkeiten ergeben. Es empfiehlt sich daher, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, für einen begrenzten Zeitraum von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der mit Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 eingeführten Beihilferegelung für Trockenfutter fest.

Weltmarktpreis

Artikel 2

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter berücksichtigt die Kommission die Angebote und Notierungen,

— die in den ersten 25 Tagen des betreffenden Monats festgestellt wurden und

— die sich auf Lieferungen beziehen, die im folgenden Kalendermonat durchgeführt werden können.

Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Artikel 3

(1) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt und betreffen die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen

a) in Form von Mehl angebotene Erzeugnisse, so wird der Betrag um 1 RE/1 000 kg Erzeugnis vermindert;

b) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwerts berichtigt;

c) eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, so wird der Betrag für jeden Eiweißpunkt weniger oder mehr gegenüber der Standardqualität um + oder — 2 v. H. berichtigt;

d) Erzeugnisse, die Basis „Kosten und Fracht" geliefert wurden, so erhöht sich der Betrag um 0,2 v. H. zur Berücksichtigung der Versicherungskosten;

e) cif Regensburg gelieferte Erzeugnisse, so wird der Betrag um 4 RE/1 000 kg Erzeugnis vermindert;

f) cif nach einem anderen Ort als Rotterdam oder Regensburg gelieferte Erzeugnisse, so wird der Betrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versandkosten berichtigt;

g) ein cif geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich der Betrag um 2 RE/1 000 kg zur Berücksichtigung der Löschungs- und Versandkosten;

h) Erzeugnisse, die „fas", „fob" oder anders geliefert werden, so erhöht sich der Betrag je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 werden nur die niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigt.

(3) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so werden die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen

— gegebenenfalls gemäß Absatz 1 berichtigt, ausgenommen die unter Buchstabe c) vorgesehene Berichtigung, und

— um 3 RE/t Erzeugnis angehoben.

---

[1] ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 42.
[2] ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1975, S. 26.

(4) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,

— so werden die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen, wenn sie Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs betreffen, berichtigt, um sie auf die Stufe „in Rotterdam geliefert" zu bringen ;

— so beziehen sich die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen, wenn sie konkurrierende, auf dem Weltmarkt angebotene Erzeugnisse betreffen, insbesondere auf Sojaschrot mit einem gesamten Rohproteingehalt von 44 v. H. und einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H., die in Rotterdam geliefert wurden.

Gegebenenfalls werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 [1] vorgesehenen Berichtigungen auf die Angebote und Notierungen für Sojaschrot angewandt.

Beihilfe

Artikel 4

Die Kommission setzt die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter einmal im Monat in der Weise fest, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Artikel 5

(1) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so entspricht der in Artikel 11 derselben Verordnung genannte Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen :

a) diesem durchschnittlichen Weltmarktpreis und

b) dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis, der unter Anwendung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist,

unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis.

(2) Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorhergehenden Monat ermittelte Preis der Berechnung des in Absatz 1 genannten Unterschiedes zugrunde gelegt.

(3) Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei auf einanderfolgenden Monaten nach dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden der Berechnung des in Absatz 1 genannten Unterschiedes für jeden der betreffenden Monate die vorher für dieselben Monate ermittelten Preise, berichtigt nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Preis und dem letzten für denselben Monat ermittelten Terminpreis, zugrunde gelegt.

Artikel 6

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so

a) entspricht der in Artikel 11 derselben Verordnung genannte Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen

— diesem durchschnittlichen Weltmarktpreis und

— dem durchschnittlichen Weltmarktpreis, der unter Anwendung der in den Artikeln 1 und 2 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die in einem anderen Monat als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist,

unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis ;

b) wird der Berichtigungsbetrag in dem Fall, in dem der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden kann, für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt, daß die ergänzende Beihilfe gleich Null ist.

Artikel 7

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten sofort bei ihrer Festsetzung und jedenfalls vor dem Datum ihrer Anwendung die Höhe der für 1 000 kg Trockenfutter zu gewährenden Beihilfe mit.

Artikel 8

(1) Die Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe wird in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt, von denen das erste dem Antragsteller ausgehändigt und das zweite von der erteilenden Stelle aufbewahrt wird.

(2) Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich des Artikels 9 vom ersten Tag des Monats ab, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem der Antrag eingereicht wurde.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe ist im Anhang angegeben.

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 9

Die Bescheinigung wird vorbehaltlich des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 frühestens am Nachmittag des dritten Werktags ausgestellt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag eingereicht wurde.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 erwähnte Kaution beträgt :

— 5 RE/t Erzeugnis für in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführte Erzeugnisse,

— 3 RE/t Erzeugnis für in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung aufgeführte Erzeugnisse.

(2) Die Kaution ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts zu stellen, das die von dem Mitgliedstaat, in dem die Bescheinigung beantragt wird, festgelegten Anforderungen erfüllt.

Artikel 11

Die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Menge der aus dem Betrieb ausgelieferten Erzeugnisse nicht um mehr als 1 v. H. unter oder über der in der Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe angegebenen Menge liegt.

Artikel 12

Für das im Laufe eines Monats ausgelieferte Futter werden die ergänzende Beihilfe und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe dem Verarbeitungsbetrieb auf seinen Antrag gewährt, der spätestens 60 Tage nach dem Monat, in dem das Erzeugnis den Betrieb verlassen hat, einzureichen ist.

Der Antrag auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe enthält mindestens

— Namen, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

— die Menge, für welche jede Beihilfe beantragt wird,

— den Monat, in dem diese Menge den Betrieb verlassen hat.

Artikel 13

Der Mitgliedstaat zahlt die Beihilfen innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag der Einreichung des Antrags aus.

Beihilfeanspruch

Artikel 14

(1) Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter Betrieb zur Verarbeitung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse :

a) jede Einrichtung, in der

— entweder die künstliche Trocknung von Frischfutter unter Benutzung eines Trockners, der folgende Voraussetzungen erfüllt :

aa) Lufttemperatur beim Lufteintritt nicht unter 93 °C,

bb) Durchgangsdauer des zu trocknenden Futters nicht länger als 3 Stunden,

cc) bei Trocknungen in Futterlagen, Dicke jeder Lage höchstens 1 Meter,

— oder die Verarbeitung von sonnengetrocknetem Futter, insbesondere unter Benutzung einer Mahlanlage,

— oder die Herstellung von Eiweiß aus Luzerne- und Grassaft

stattfindet ;

b) im Falle der künstlichen Trocknung mit einem beweglichen Apparat jede Einrichtung, in der die künstliche Trocknung unter Benutzung eines Trockners stattfindet, der den unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich angegebenen Voraussetzungen entspricht.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als vom Verarbeitungsbetrieb ausgeliefertes Trockenfutter das Futter, das

a) als solches in unvermischter Form

— jeden Raum oder anderen Ort, der sich auf dem Gebiet des Verarbeitungsbetriebs befindet,

— wenn das Trockenfutter nicht innerhalb dieses Gebietes gelagert werden kann, einen beliebigen Ort der Zwischenlagerung außerhalb dieses Gebietes, der genügend Sicherheiten für die Kontrolle der gelagerten Futtermittel bietet und von der die Kontrolle durchführenden Stelle zuvor anerkannt worden ist,

verlassen hat ;

b) im Fall eines beweglichen Trocknungsapparats, als solches in unvermischter Form,

— die Apparate zur Ausführung der Trocknung,

— wenn das künstlich getrocknete Futter durch denjenigen, der die Trocknung durchgeführt hat, zwischengelagert wird, jeden Ort der Zwischenlagerung, der den unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen entspricht,

verlassen hat

oder

c) in diesem Betrieb mit anderen Rohstoffen als den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angegebenen zur Herstellung von Futtermitteln vermischt worden ist, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die als Bindemittel benutzt werden.

(3) In Abweichung von Absatz 2 wird bei einem Verarbeitungsbetrieb, der das Trockenfutter im Rahmen eines ihm gehörenden Landwirtschaftsbetriebs verwendet, das im Laufe eines Monats erzeugte Trokkenfutter als vom Verarbeitungsbetrieb am letzten Tag des betreffenden Monats ausgeliefertes Futter betrachtet.

(4) Die Bestimmung des Gewichts des Trockenfutters sowie die Entnahme von Proben werden möglichst kurz vor dem Verlassen des Betriebes vorgenommen.

(5) Die für Mischungen, die Trockenfutter und andere als die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angegebenen Rohstoffe enthalten, sowie für ausgeliefertes Trockenfutter, das Bindemittel enthält, zu gewährende Beihilfe wird im Verhältnis zu den in diesen Erzeugnissen enthaltenen Trockenfuttermengen berechnet.

(6) Die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse gelten als „nicht für die menschliche Ernährung geeignet", wenn sie aus Kartoffeln mit Schalen hergestellt werden.

Artikel 15

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Höchstgehalt an Feuchtigkeit wird festgesetzt auf

— 12 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse, die einem Mahlverfahren unterworfen worden sind, sowie für die in Artikel 1 Buchstabe c) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ;

— 14 v. H. für das übrige Trockenfutter.

(2) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Gesamtproteinmindestgehalt in der Trockenmasse wird für das Wirtschaftsjahr 1978/79 auf 8 v. H., 13 v. H. bzw. 45 v. H. festgesetzt.

Artikel 16

(1) Außer den Angaben gemäß Artikel 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 müssen in der Bestandsbuchhaltung der Verarbeitungsbetriebe mindestens angegeben werden :

— die Mengen und die Qualität des Trockenfutters, das in diesen Betrieben eingeliefert wurde,

— der Bestand des Trockenfutters am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres,

— die Daten, an denen das Trockenfutter den Betrieb verlassen hat.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse, die unter die Tarifstellen ex 07.04 B, ex 11.05, ex 12.10 B erster Gedankenstrich, ex 12.10 B zweiter Gedankenstrich und ex 23.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, sind Gegenstand einer getrennten Bestandsbuchhaltung.

(2) Falls ein Betrieb auch andere Erzeugnisse als Futter im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 trocknet oder behandelt, führt er für seine anderen Trocknungs- oder Behandlungstätigkeiten eine getrennte Bestandsbuchhaltung.

Artikel 17

(1) Die sonstigen von den Verarbeitungsbetrieben zu erstellenden Belege sind :

a) für jeden Verarbeitungsbetrieb :

— die Daten, die es gestatten, die Erzeugungskapazität des Betriebes zu bestimmen,

— die Angabe des zu Beginn des Erzeugungszeitraums in dem Betrieb vorhandenen Brennstoffbestands,

— die Rechnungen über den Kauf von Brennstoffen und die Angaben über den Stromverbrauch im Produktionszeitraum,

— die Angabe des Brennstoffbestands am Ende dieses Zeitraums,

— die Angabe der vom Betriebspersonal geleisteten Arbeitsstunden ;

b) falls ein Verarbeitungsbetrieb sein Erzeugnis verkauft, die Rechnungen über den Verkauf des Trokkenfutters, wobei insbesondere anzugeben ist :

— die Menge und die Qualität des verkauften Erzeugnisses,

— Name und Anschrift des Käufers ;

c) bei Betrieben, die die Produktion ihrer Mitglieder verarbeiten und ihnen Trockenfutter liefern, die durch die mit der Kontrolle beauftragte Stelle genehmigten Auslieferungsscheine oder sonstigen Buchhaltungsbelege, wobei insbesondere anzugeben ist :

— die Menge und die Qualität des gelieferten Erzeugnisses,

— die Namen der Empfänger ;

d) bei Betrieben, die Trockenfutter für Rechnung des Landwirts herstellen und ihm diese Produktion liefern, die Rechnungen über die Produktionskosten, wobei insbesondere anzugeben ist :

— die Menge und die Qualität des erzeugten Trokkenfutters,

— der Name des Landwirts ;

e) bei Verarbeitungsbetrieben, die Trockenfutter im Rahmen eines ihnen gehörenden landwirtschaftlichen Betriebes verwenden :

— eine Erklärung über ihren Viehbestand am 1. April eines jeden Jahres,

— eine Erklärung über etwaige Änderungen, die vor dem 1. April des folgenden Jahres am Viehbestand eingetreten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege weist der Betrieb auf Verlangen der mit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs beauftragten Stelle vor.

Artikel 18

Stellt ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse her, so

— muß jede der Tätigkeiten in Räumen oder an Orten durchgeführt werden, die von denen, in denen die andere Tätigkeit durchgeführt wird, verschieden sind ;

— müssen die aus beiden Tätigkeiten gewonnenen Erzeugnisse an verschiedenen Orten aufbewahrt werden ;

— ist es untersagt, innerhalb des Betriebes ein zu einer dieser Gruppen gehörendes Erzeugnis mit einem zur anderen Gruppe gehörenden Erzeugnis zu vermengen.

Artikel 19

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Erklärung über die Flächen muß jedes Jahr spätestens am 31. Oktober nach Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.

Die Erklärung enthält mindestens :

— die Fläche in Hektar und Ar, aufgeteilt nach Futterarten,

— die Katastereintragung der Flächen oder eine von der mit der Kontrolle der Flächen beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

Artikel 20

Die Verarbeitungsbetriebe hinterlegen bei der mit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs beauftragten Stelle die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Verträge spätestens einen Monat nach deren Abschluß.

Die vor dem 1. Juli 1978 abgeschlossenen Verträge werden jedoch bis zum 31. Juli 1978 hinterlegt.

Im Falle der Trocknung von Kartoffeln gelten Verträge, die zwischen Landwirten und natürlichen oder juristischen Personen — außer den Trocknungsbetrieben — abgeschlossen werden, als den hier genannten gleichwertig, sofern diese Personen von einem Trocknungsbetrieb zum Abschluß solcher Verträge ermächtigt wurden.

Artikel 21

(1) Die Verträge werden schriftlich je Erntefläche oder je voraussichtliche, frische oder gegebenenfalls sonnengetrocknete Futtermenge geschlossen.

(2) Außer den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 vorgesehenen Angaben enthalten die Verträge insbesondere :

a) die Namen, Vornamen und Anschriften der Vertragsparteien,

b) das Datum des Vertragsabschlusses,

c) die Geltungsdauer,

d) die Art(en) des zu verarbeitenden Futters,

e) bei Abschluß je Fläche die Angaben über die Nämlichkeitsfeststellung des betreffenden Grundstücks,

f) bei Abschluß durch einen von einem Verarbeitungsbetrieb Bevollmächtigten Name und Anschrift des bevollmächtigenden Verarbeitungsbetriebs.

Artikel 22

(1) Die Probeentnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 erfolgt je Partie Trockenfutter nach einer für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Methode.

Bis zum Erlaß gemeinschaftlicher einschlägiger Bestimmungen verwenden die Mitgliedstaaten jedoch eine Methode ihrer Wahl.

(2) Unter Partie versteht man eine bestimmte Menge Futter, die in einem Mal den Verarbeitungsbetrieb verlassen hat.

(3) Falls jedoch die erzeugten Mengen Trockenfutter den Betrieb in Partien unter

— 500 Tonnen verlassen, soweit es sich um Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 handelt,

— 100 Tonnen verlassen, soweit es sich um Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung handelt,

werden die Waren, die innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frist den Betrieb verlassen, als eine einzige Partie angesehen, sofern die Gesamtmenge 500 bzw. 100 Tonnen nicht überschreitet.

Das Muster muß hinsichtlich der Menge repräsentativ sein.

(4) Der Gehalt an Feuchtigkeit und an Rohproteinen insgesamt wird in Partien nach der Methode bestimmt, die in den Gemeinschaftsvorschriften zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Analysemethoden für die amtliche Kontrolle von Futtermitteln festgelegt ist.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum ihrer ersten Anwendung die Vorschriften mit, die sie für die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 vorgesehene Kontrolle erlassen haben.

Artikel 24

Die Verordnung (EWG) Nr. 832/75 wird aufgehoben.

Artikel 25

(1) Ergeben sich bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilferegelung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 beträchliche Schwierigkeiten, so können die Mitgliedstaaten für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1978 von den in den Artikeln 8 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen abweichen, um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben.

(2) Im Falle einer Anwendung von Absatz 1 teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission umgehend die von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Die Bescheinigungen über die ergänzende Beihilfe, die auf Anträge erteilt wurden, die

— vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eingereicht wurden, gelten bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres ;

— vom 1. November bis zum letzten Februartag des folgenden Jahres eingereicht wurden, gelten bis zum 31. Oktober dieses Jahres.